



MICROSITE LEHRER WERDEN > BEWERBUNG UND EINSTELLUNG

Berufsanerkennung

Stand: 24.04.2024



→ [www.km.bayern.de / bewerbung-und-einstellung / berufsanerkennung](http://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/berufsanerkennung)

Inhaltsverzeichnis

Berufsanerkennung	3
Anerkennung innerdeutscher Lehramtsprüfungen	3
Anerkennung ausländischer Lehrerberufsqualifikation	4

Berufsanerkennung



Berufsanerkennung Lehramt ©Maskot – stock.adobe.com

Anerkennung außerbayerischer innerdeutscher Lehramtsprüfungen und -abschlüsse

Wenn Sie in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland lehramtsbezogene Hochschulprüfungen (Erste Staatsprüfung bzw. Master of Education) abgelegt bzw. eine Lehramtsbefähigung erworben haben und eine Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst bzw. die Einstellung in den staatlichen Schuldienst anstreben, überprüft das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ihre Qualifikationsnachweise.

[Beantragung der Anerkennung einer Lehrerqualifikation aus einem anderen Bundesland](https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/0487691530186?localize=false)<https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/0487691530186?localize=false>

Gemäß der [Vereinbarung](#) über die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen werden die Ersten und Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter im Rahmen der durch die Rahmenvereinbarungen konkretisierten Lehramtstypen anerkannt.

Die Kultusministerkonferenz hat in Ergänzung der [Ländergemeinsamen Strukturvorgaben](#) Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in

Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, verabschiedet.

In den [Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen](#) für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung sind diejenigen Kompetenzen beschrieben, die in der Ausbildung für das schulartspezifische Lehramt im jeweiligen Unterrichtsfach erworben werden müssen.

Entspricht eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworbene Lehramtsbefähigung nicht der Befähigung für ein Lehramt im Sinn des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG), sind die Unterschiede hinsichtlich Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen durch die Erbringung zusätzlicher Leistungen ausgleichbar.

Anerkennung einer ausländischen Lehrerberufsqualifikation

Das Lehramt an öffentlichen Schulen ist in Bayern staatlich reglementiert. Um in Bayern an staatlichen Schulen ein Lehramt auszuüben, müssen Sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bzw. in der Schweiz ein Abschlusszeugnis erworben haben, das eine wissenschaftliche Ausbildung für den Beruf des Lehrers dokumentiert, oder die Berechtigung, den Beruf des Lehrers auszuüben, führen.

[Beantragung der Anerkennung einer ausländischen
Lehrerqualifikation](https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/661733012965?localize=false)<https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/661733012965?localize=false>

Eine Anstellung als Lehrkraft an Privatschulen oder an staatlichen Schulen im Rahmen von zeitlich befristeten Verträgen (z. B. als Vertretungslehrkraft) ist in Einzelfällen auch ohne Anerkennung der Lehrerberufsqualifikation möglich. Bewerber/innen sollten sich in diesen Fällen direkt bei der Schule, an der sie unterrichten möchten, oder bei der zuständigen Schulbehörde bewerben.

Spätaussiedler haben einen Anspruch auf die formale Anerkennung ihrer im Herkunftsland erworbenen Ausbildung. In einem gesonderten Verfahren wird die Möglichkeit einer inhaltlichen Anerkennung geprüft.

Für Lehrer/innen, die ihre Qualifikation in einem anderen Land („Drittstaat“), erworben haben, ist der Erwerb einer Lehramtsbefähigung auf dem Wege der Anerkennung in Bayern nicht

möglich.

Die Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer in Bayern hat den Erwerb der Lehramtsbefähigung für eine Schulart zum Ziel, die zur Ausübung eines öffentlichen Amtes berechtigt. Der Erwerb der Befähigung für ein Lehramt ist im Bayerischen Lehrerbildungsgesetz geregelt. Für die Ausübung des Berufs in der gesamten Breite des Berufsfeldes ist der Nachweis einer Lehramtsbefähigung erforderlich.

Schulartsspezifische Hinweise zu den Anerkennungsverfahren finden Sie unter [Bewerbung und Einstellung](#) der einzelnen Schularten.